

RS Vwgh 1992/12/21 89/16/0056

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1992

Index

22/03 Außerstreitverfahren

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

Norm

AußStrG §170;

BewG 1955 §10 Abs1;

BewG 1955 §10 Abs2;

BewG 1955 §19;

ErbStG §19 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/12/21 89/16/0055 2

Stammrechtssatz

Da in der Regel bei einem Erbteilungsübereinkommen keiner der Miterben einem anderen Miterben etwas unentgeltlich überlässt, werden bei der Aufteilung nicht die Einheitswerte, sondern die - üblicherweise bedeutend höheren - Verkehrswerte von Liegenschaften zum Ansatz gebracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989160056.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at